42.1-170/3-304

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Biogasanlage der Stadler GbR, Lindach am Burgerfeld 1, 94424 Arnstorf**

**Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage:**

**Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe von genehmigten 11.729 t/Jahr bzw. 32 t/Tag auf 15.530 t/Jahr bzw. 43 t/Tag, Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Endlagers 4 (Durchmesser 28 m, Höhe 8 m) mit Foliengasspeicher 3 (Tragluftdach) und Versorgungskanal, Umnutzung des Endlagers 1 in Nachgärbehälter 2, Aufrüstung der bestehenden Gasfackel für Automatikbetrieb, Errichtung und Betrieb eines Technikcontainers, Errichtung einer Einfriedung mit 2,0 m Höhe zur Umsetzung der Störfall-Verordnung, Entfall bzw. Rückbau von Foliengasspeicher 1 (Gasspeichersack im Dachgeschoss des BHKW-Gebäudes)**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadler GbR, vertreten durch Herrn Robert Stadler, Lindach am Burgerfeld 1, 94424 Arnstorf, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung zur Erweiterung ihrer Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit den beantragten wesentlichen Änderungsmaßnahmen ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 1,2 Mio. Nm³ Biogas pro Jahr gemäß Nr. 8.4.2.2 von Anlage 1 zum UVPG einhergeht, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche jährliche Biogaserzeugungsmenge unverändert bleibt und das Änderungsvorhaben auch im Übrigen (z. B. das zusätzliche Endlager 4) keine Auswirkungen auf den o. g. für die UVP-Relevanz maßgeblichen Prüfwert hat.

Beim Betrieb der Biogasanlage entstehen zwar grundsätzlich relevante Emissionen der BHKW-Anlage insbesondere in Form von Lärm (Geräusche) und Luftverunreinigungen (durch Schadstoffe, Geruchsstoffe) sowie relevante Emissionen der Biogaserzeugungsanlage insbesondere in Form von Lärm (in diesem Zusammenhang ist die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe zu nennen, die mit einer Steigerung des betrieblichen Fahrverkehrs verbunden sein kann) und Luftverunreinigungen durch Geruch und Ammoniak (insbesondere wegen des offenen Endlagers 3). Jedoch ergab die standortbezogene Vorprüfung, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Im Einwirkungsbereich der Biogasanlage (auch bezogen auf die beantragten Änderungen) liegen keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, kein Nationalpark, keine Biosphärenreservate, keine Landschaftsschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsbestandteile, keine gesetzlich geschützten Biotope, keine Wasserschutzgebiete, keine Überschwemmungsgebiete oder dgl., keine Denkmäler oder dgl., keine Naturdenkmäler, etc.. Allein das Fehlen dieser besonderen örtlichen Gegebenheiten und damit einhergehend auch die geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage führen schließlich in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ohne nähere Quantifizierung bzw. Bewertung der Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens zur Feststellung, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Auch wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Biogasanlage notwendig gewesen wäre (was hier nicht verpflichtend vorzunehmen war, da mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten im Einwirkungsbereich der Biogasanlage nicht die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung einschlägig ist), würde man zum Ergebnis kommen, dass keine UVP-Pflicht besteht:

Durch das geplante Vorhaben können sämtliche Grenz- und Richtwerte sowie Bagatellmassenströme für die relevanten Schadstoffe eingehalten werden.

Das beantragte zusätzliche Endlager 4 wird im geschlossenen, gasdichten System ausgeführt. Die Änderung der Zusammensetzung und Erhöhung der Einsatzstoffe hat keinen relevanten Einfluss auf das Silomanagement, da Rindergülle und -mist in erster Linie ausschlaggebend für die beantragte Erhöhung der Einsatzstoffe sind und diese tierischen Einsatzstoffe keine zusätzlichen Biomasse-Lagerkapazitäten binden (außerdem ist wegen der „just-in time“-Einbringung der überwiegend eingesetzten betriebseigenen tierischen Einsatzstoffe insoweit keine geruchsrelevante Zwischenlagerung notwendig). Der Futterstock der Silage wird im Übrigen weiterhin mit Planen bzw. Folien luftdicht abgedichtet und die geruchsrelevante Anschnittfläche bleibt ebenso unverändert.

Im Hinblick auf das offene Endlager 3, welches nur für die Lagerung von Silagesickersaft und verunreinigtem Oberflächenwasser verwendet wird, ergibt sich den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen zu Folge auch keine Geruchsproblematik, da in Zeiten höheren Sickersaftanfalls nach der Haupternte ab Herbst dieser überwiegend in den gasdichten Endlagerbehältern 2 + 4 gelagert wird und lediglich bei vollgefüllten gasdichten Endlagerbehältern das im Frühjahr anfallende, nur bedingt geruchsrelevante Oberflächenwasser im offenen Endlager 3 für kürzere Zeit eingelagert wird.

Im Ergebnis sind also von der Biogaserzeugungsanlage im Hinblick auf die antragsgegenständlichen Änderungen künftig keine zusätzlichen relevanten Geruchs- bzw. Ammoniakemissionen zu erwarten.

Die Biogasanlage unterliegt nach Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten zusätzlichen Endlagers 4 mit Foliengasspeicher als Betriebsbereich den Grundpflichten gemäß den §§ 3 bis 8 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Störfallbedingte nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind aufgrund der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu erwarten.

Somit ist insgesamt durch die Änderung der Biogasanlage mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Eine UVP-Pflicht würde sich also auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht ergeben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 14.02.2025

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter